



Geschäftsbericht 2024

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Auszug aus Geschäftsbericht Stadt Zürich)

4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

4.7 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

4.7.1 Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) ist eine der grössten Fachbehörden der Schweiz im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie ist eine unabhängige Behörde mit hoheitlichen Befugnissen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind von Bundesrechts wegen interdisziplinär zusammengesetzt. Bei der KESB der Stadt Zürich sind Behördenmitglieder der Fachrichtungen Recht, Soziale Arbeit, Psychologie und Gesundheit vertreten.

Die KESB ordnet Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen an und prüft Rechtsgeschäfte, die für die Betroffenen von grosser Tragweite sind. Sie übt selbst keine Betreuungsfunktionen aus, sondern überträgt diese an Beistandspersonen und überwacht deren Mandatsführung. Dabei verfolgt die KESB stets das Ziel, die Selbstständigkeit und Integration der betroffenen Personen zu fördern.

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden erst dann angeordnet, wenn die erforderliche Hilfe nicht anderweitig erbracht werden kann (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Sozialdienste usw.).

Im Bereich des Kindesrechts ist die KESB für das Aussprechen von Adoptionen zuständig.

Die KESB entscheidet auch über die elterliche Sorge und (bei Eignigkeit) über die Unterhaltsregelung für Kinder unverheirateter Eltern. Des Weiteren entscheidet die KESB über das Besuchsrecht unverheirateter Eltern und über die Abänderung gerichtlicher Besuchsrechtsregelungen von geschiedenen Eltern.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie zur Einweisung von minderjährigen oder erwachsenen Personen in stationäre Einrichtungen zuständig.

4.7.2 Verfahren

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn Minderjährige oder Erwachsene gefährdet sind und behördliche Hilfe und Unterstützung brauchen.

Jede Meldung an die KESB löst ein Verfahren aus. Dabei trifft die KESB von Amts wegen alle Abklärungen, die zur Feststellung des Sachverhalts und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Nur aufgrund einer sorgfältigen Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann eine dem Grad der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen optimal angepasste Hilfeleistung angeordnet werden. Dabei sind auch die Betroffenen zur Mitwirkung verpflichtet.

Die betroffenen Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte zu bestreiten oder richtigzustellen und ihren Standpunkt darzulegen. Gegen die Entscheide der KESB kann ein Rechtsmittel erhoben werden.

Im vorliegenden Geschäftsbericht werden diejenigen Verfahren ausgewiesen, die auch bei den anderen KESB im Kanton Zürich erhoben werden. Dabei ist zu beachten, dass für eine Person auch mehrere Verfahren eröffnet und geführt werden können.

Verfahren für Minderjährige	2020	2021	2022	2023	2024
Pendente Verfahren per 1.1.	1 263	1 174	1 306	1 348	1 168
Neu eröffnete Verfahren 1.1.–31.12.	4 988	5 561	5 462	5 454	5 827
Abgeschlossene Verfahren 1.1.–31.12.	5 077	5 429	5 420	5 634	5 783
Pendente Verfahren per 31.12.	1 174	1 306	1 348	1 168	1 212
Verfahren für Erwachsene					
Pendente Verfahren per 1.1.	1 233	1 186	1 316	1 425	1 452
Neu eröffnete Verfahren 1.1.–31.12.	7 697	7 510	7 660	7 674	9 797
Abgeschlossene Verfahren 1.1.–31.12.	7 744	7 380	7 551	7 647	9 662
Pendente Verfahren per 31.12.	1 186	1 316	1 425	1 452	1 587

Die starke Zunahme der Verfahren für Erwachsene ist v. a. durch die neue Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft bedingt, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung müssen bei sämtlichen Massnahmen mit Vermögensverwaltung die Vermögensanlagen und die Verfügungsrechte der Beistandspersonen überprüft und neu festgelegt werden.

4.7.3 Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

Minderjährige Personen

Wie jedes staatliche Handeln müssen sich die Anordnungen der KESB auf eine gesetzliche Grundlage stützen (im Bereich des Kindesschutzes v. a. auf Art. 307–327 ZGB).

Die weitaus häufigste Kindesschutzmassnahme ist die sogenannte Erziehungsbeistandschaft: Gestützt auf Art. 308 ZGB kann einem Kind ein Beistand gegeben werden, wenn sein Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können.

Wenn die Eltern gestorben sind oder wenn – was äusserst selten vorkommt – die KESB den Eltern zum Schutz des Kindes die elterliche Sorge entziehen muss, ist eine Vormundschaft anzunehmen.

Die deutliche Zunahme bei den Kindesschutzmassnahmen seit 2023 erklärt sich durch die Übernahme der Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA), die in kantonalen Unterkünften in der Stadt untergebracht sind. Diese Massnahmen werden durch die Zentralstelle für MNA beim kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung geführt.

Minderjährige Personen mit Beistandschaften	2020	2021	2022	2023	2024
Bestand per 1.1.	2 219	2 305	2 373	2 354	2 608
Anordnungen 1.1.–31.12.	447	452	400	650	515
Aufhebungen 1.1.–31.12.	361	384	419	396	529
Bestand per 31.12.	2 305	2 373	2 354	2 608	2 594
Minderjährige Personen unter Vormundschaft					
Bestand per 1.1.	47	48	50	45	41
Anordnungen 1.1.–31.12.	13	9	8	11	11
Aufhebungen 1.1.–31.12.	12	7	13	15	8
Bestand per 31.12.	48	50	45	41	44

4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

Volljährige Personen

Das Recht kennt für volljährige Personen vier Arten von Beistandschaften:

- **Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB) für Personen, die für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung brauchen.
- **Vertretungsbeistandschaft mit oder ohne Vermögensverwaltung** (Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB oder Art. 394 ZGB) für Menschen, die bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen können und dabei vertreten werden müssen.
- **Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB), falls bestimmte Handlungen der betroffenen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beistandsperson unterstellt werden müssen.
- **Umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB), wenn jemand besonders hilfsbedürftig ist und zu seinem Schutz die Handlungsfähigkeit entzogen werden muss.

Gestützt auf dieses Instrumentarium ist im Einzelfall eine Beistandschaft nach Mass zu gestalten. Dabei ist das Augenmerk nicht nur auf die auszugleichenden Defizite, sondern ebenso sehr auf die Ressourcen, über die die betroffene Person verfügt, zu richten. Nur so wird dem zentralen Grundsatz, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern, hinreichend Rechnung getragen und der Wille der betroffenen Person, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, geachtet.

Die behördliche Massnahme ist somit entsprechend den Bedürfnissen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit masszuschneiden.

Volljährige Personen mit Beistandschaften	2020	2021	2022	2023	2024
Bestand per 1.1.	4 538	4 534	4 516	4 595	4 754
Anordnungen 1.1.–31.12.	473	529	579	603	615
Aufhebungen 1.1.–31.12.	477	547	500	444	543
Bestand per 31.12.	4 534	4 516	4 595	4 754	4 826
Volljährige Personen mit umfassender Beistandschaft					
Bestand per 1.1.	206	197	189	172	159
Anordnungen 1.1.–31.12.	1	1	0	1	0
Aufhebungen 1.1.–31.12.	10	9	17	14	20
Bestand per 31.12.	197	189	172	159	139

4.7.4 Betreuungstätigkeit von beruflichen Mandatsträger*innen sowie Privatpersonen

Die KESB hat bei der Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme eine geeignete Person als Mandatsträger*in zu ernennen. Die Betroffenen, und bei Minderjährigen deren Eltern, haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens (Familienangehörige, Bekannte usw.), als Mandatsträger*in vorzuschlagen. Dabei ist die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig zu prüfen.

Als Mandatsträger*innen kommen private Personen oder Mitarbeitende der Sozialen Dienste (Berufsbeistandspersonen) in Betracht. Alle haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gleiche Rechtsstellung.

Die Führung eines behördlichen Mandats ist aufwendig und anspruchsvoll. Die privaten Mandatsträger*innen werden daher durch die Fachstelle Begleitung privater Beistandspersonen der Sozialen Dienste instruiert und begleitet und bei Bedarf auch durch die KESB beraten.

Mandatsträger*innen	2020	2021	2022	2023	2024
Berufsbeistandspersonen	250	245	250	264	266
Private Beistandspersonen	954	934	909	843	838
Anzahl betreute Personen					
Durch Berufsbeistandspersonen betreute Personen	5 805	5 856	5 982	6 486	6 524
Durch Privatbeistandspersonen betreute Personen	1 279	1 272	1 184	1 076	1 079

4.7.5 Eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person festlegen, dass jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann, sollte sie urteilsunfähig werden. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr) für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen (Art. 360 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB hinterlegt werden. Seine Errichtung und sein Hinterlegungsort können beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden.

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie des Weiteren, ob er formgültig ist, ob mit dem Vorsorgeauftrag alle erforderlichen Bereiche abgedeckt sind und ob die betroffene Person urteilsunfähig ist. Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 ZGB). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

Vorsorgeaufträge	2020	2021	2022	2023	2024
Hinterlegung bei der KESB	140	134	118	122	123
Validierung (Wirksamklärung) durch die KESB	65	61	63	69	81

4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

4.7.6 Unterbringung Minderjähriger

Wenn eine Beistandschaft oder andere Hilfestellungen zum Schutz eines Kindes nicht ausreichen, hat die KESB das Kind in angemessener Weise unterzubringen (Pflegefamilie, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, psychiatrische Kliniken).

Solche Entscheidungen greifen stark in die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein und sind für alle Beteiligten oft sehr belastend. Aus diesem Grund ernennt die KESB für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Bedarf eine Kinderanwaltsperson, die sie in diesen Verfahren vertritt.

Unterbringung Minderjähriger	2020	2021	2022	2023	2024
Bestand per 1.1.	281	276	268	277	272
Anordnungen 1.1.–31.12.	73	58	80	62	50
Aufhebungen 1.1.–31.12.	78	66	71	67	79
Bestand per 31.12.	276	268	277	272	243

4.7.7 Fürsorgerische Unterbringung Erwachsener

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB).

Für die fürsorgerische Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere geeignete Einrichtung sind im Kanton Zürich in der Regel Ärzt*innen zuständig. Die ärztliche Einweisung ist allerdings beschränkt auf 6 Wochen. Für längere Unterbringungen ist ein Einweisungsentscheid der KESB erforderlich (Art. 429 ZGB). Ausgewiesen werden nur diejenigen Fälle, bei denen die KESB die ärztliche Unterbringung verlängert hat.

Die KESB hat von Amts wegen jede fürsorgerische Unterbringung nach 6 Monaten und anschliessend nach weiteren 6 Monaten zu überprüfen; in der Folge sind jährliche Überprüfungen notwendig (Art. 431 ZGB). Ausgewiesen werden nur diejenigen Fälle, bei denen die periodische Überprüfung ergeben hat, dass die fürsorgerische Unterbringung weiterhin erforderlich ist.

Fürsorgerische Unterbringung (FU)	2020	2021	2022	2023	2024
FU durch KESB (Art. 426 ZGB)	3	2	2	0	2
Verlängerung ärztliche FU (Art. 429 ZGB)	85	82	91	69	90
Periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB)	49	48	44	50	45

4.7.8 Fokusthema: Die Mitwirkung der Betroffenen im Verfahren der KESB

Die KESB der Stadt Zürich führte im April 2024 ein Mediengespräch zum Thema «Mitwirkung der Betroffenen im Verfahren der KESB» durch.

Die KESB hat den Auftrag, Kinder und Erwachsene zu schützen und zu unterstützen, wenn sie selbst oder ihre Familie dazu nicht oder nicht mehr ausreichend in der Lage sind. Die damit verbundenen Massnahmen werden von diesen häufig gewünscht und auch getragen. Lehnen sie diese Unterstützung jedoch ab, so wird in Einzelfällen das Bild einer Behörde gezeichnet, die entscheidet, ohne auf die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen. Den Betroffenen und ihren Angehörigen stehen aber in jedem Fall konkrete Mitwirkungsrechte zu, wenn es um die Errichtung einer Massnahme, um deren Ausgestaltung oder auch um einen Verzicht zugunsten einer privaten oder anderen Hilfeleistung geht.

Bei der Prüfung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen hat die KESB immer zwischen Selbstbestimmung und Schutzbedürfnis der betroffenen Personen abzuwägen. Um gute Lösungen zu finden, sind dabei intensive Gespräche mit den schutzbedürftigen Personen und ihren Angehörigen notwendig. Zu diesem Zweck finden mit den Betroffenen immer persönliche Anhörungen statt, bei denen sie ihre eigene Haltung einbringen, Stellung zum Ergebnis der Abklärungen nehmen und Anträge stellen können.

Ziel und Anliegen der KESB ist es, in einem transparenten, fairen Verfahren zusammen mit den Betroffenen und ihren Angehörigen tragfähige Lösungen zu finden.

Mitarbeitende der KESB gehen dafür auch zu Betroffenen nach Hause oder in ein Pflegeheim. Den Betroffenen steht die volle Akteneinsicht zu und sie benötigen zu ihrer Unterstützung auch nicht zwingend eine Rechtsvertretung – die KESB hat von sich aus alle Aspekte abzuklären und zu würdigen. Wenn jemand mit einem Entscheid der KESB nicht einverstanden ist, kann dagegen auch eine Beschwerde erhoben werden. Eine solche ist niederschwellig möglich und muss nicht aufwendig begründet werden.